

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Der Armbrustschützenverein Weesen und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Vereinssitz ist Weesen SG.

Artikel 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Schiessen mit der Armbrust
- führt freie Schiessübungen durch
- hält Vereinsinterne Wettkämpfe ab
- nimmt an Sektionswettkämpfen anderer Vereine und Verbänden teil
- führt Kameradschaftliche Treffen und Veranstaltungen durch
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des OASV und dem EASV und anerkennt deren Statuten.

II. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des ASV. W. u. U. sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu geschehen.

Artikel 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird spätestens bis Ende März abgehalten.

Die Einladung zur HV wird 3 Wochen vorher den Mitgliedern abgegeben.

Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

Artikel 8 Anträge

Anträge sind 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten abzugeben.

Ein Antrag kann auch mündlich an einer HV zuhanden der kommenden HV gestellt werden.

Artikel 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Frei-, Ehren- und B-Mitglieder.

Artikel 10 Beschlussfassung und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Diese sind in der Regel offen und durch Handerheben durchzuführen, können aber auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Artikel 11 Beschlussfähig

Die Hauptversammlung und Mitgliederversammlung ist nur Beschlussfähig wenn 1/3 der Aktivmitglieder anwesend ist.

Artikel 12 Vorstand

Zusammensetzung

- Präsident
- Aktuar/Vice- Präsident
- Kassier
- Schützenmeister
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt mindestens 1 Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

Artikel 13 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann seine Kompetenzen bei Bedarf delegieren.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung

Bei rechtsverbindlichen und administrativen Belangen unterzeichnen der Präsident und der Aktuar. Bei Wertschriften und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier. Für Kasse, Post- und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Artikel 15 Revisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der HV auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie die Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht.

III. Mitgliedschaft

Artikel 16 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a)- Aktivmitglied ein Aktivmitglied kann jeder Schütze werden.

b)- Jungschütze

ein Jungschütze kann ab 8 Jahren beitreten und bleibt es bis er 20 Jahre alt wird.

c)- Freimitglied

Freimitglied wird jedes Aktiv-, Passiv- und B-Mitglied nach 25 jähriger Vereinszugehörigkeit.

d)-Ehrenmitglied

wird ein Mitglied das sich um den ASV. W. u. U. oder um das Armbrustschiessen im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Es wird auf Antrag des Vorstandes an der HV gewählt.

e)- Passivmitglied

ein Passivmitglied ist ein Gönner des Vereines das in der Regel nicht schießt.

f)- B-Mitglied

ist ein schießendes Mitglied, das jedoch an keinem Sektionswettkampf teilnimmt.

Artikel 17 Ein- und Austritte

Die Eintritte erfolgen offiziell an der Hauptversammlung welche diese genehmigt. Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er muss 4 Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

.Artikel 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst am 31. Dezember ab.

Artikel 19 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, der anlässlich der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt wird. Jungschützen- Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 20 Haftung

Der Armbrustschützenverein Weesen und Umgebung haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch persönlich einzustehen. (Art.55 ZGB)

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 21

A) Aktivmitglieder, Freimitglieder, B-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie haben das Recht an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.

B) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 22 Ausschluss

Mitglieder welche ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen gröblich verletzen werden auf Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

Artikel 23 Material

Material das im Besitz des Vereines ist wird auf Kosten dessen unterhalten. Bei grobfahrlässiger Beschädigung wird der Schuldige haftbar gemacht.

Artikel 24 Versicherung Zeitung

Der ASV.W.u.U. ist durch seine Mitgliedschaft beim OASV und EASV mit seinen Mitgliedern bei der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) angeschlossen. Jedes Aktivmitglied muss daher das Organ des EASV beziehen.

V. Revisions- und Vollzugbestimmungen

Artikel 25 Revision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

Artikel 26 Auflösung und Fusion

Eine Auflösung oder Fusion des Vereines ist nicht möglich, wenn wenigstens 6 Mitglieder sich zur Weiterführung bereit erklären. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, Immobilien und Inventar treuhänderisch dem OASV für den Zeitraum von 10 Jahren zu übergeben, für den Fall einer Neubildung eines neuen Vereins mit gleichem Sitz und Zweck. Nach diesem Zeitraum geht Alles in den Besitz des OASV über. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des OASV.

Artikel 27 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 05.Juni 1978, sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 06.März 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.